Fachbereich WD 5

Ausgleichszahlungen von Windenergieanlagen auf See für Meeresnaturschutz und Fischerei

© 2026 Deutscher Bundestag

Ausgleichszahlungen von Windenergieanlagen auf See für Meeresnaturschutz und Fischerei

Aktenzeichen:	WD 5 - 30000 - 0015 – 0028/26
Abschluss der Arbeit:	30. Oktober 2026
Fachbereich:	WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Fragestellung 4

2. Windenergie-auf-See-Gesetz 4

3. Zahlungen aus den Ausschreibungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen (2023 bis 2025) 5

4. Gesetzentwurf zum Ausbau der Windenergie auf See 5

5. Leistungen bestehender Windparks auf See (GW) 6

1. Fragestellung

In der vorliegenden Kurzinformation wird auf eine kurzfristige Anfrage zur Höhe der Ausgleichszahlungen für Meeresnaturschutz und Fischerei geantwortet, die im Rahmen der Offshore-Windpark-Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See zu entrichten sind.

2. Windenergie-auf-See-Gesetz

Von den Einnahmen aus den Offshore-Windpark-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) fließt ein prozentualer Anteil direkt in den Meeresnaturschutz und die nachhaltige Fischerei.

Das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)[1] regelt die prozentualen Abgaben, die bezuschlagte Bieter für die Nutzung von Meeresflächen für Windenergieanlagen auf See als Meeresnaturschutz-, Fischerei- und Transformationskomponente zu leisten haben.

Die **Meeresnaturschutzkomponente**, für die eine Zahlung in Höhe von **5 Prozent des Gebots** zu entrichten ist,[2] wird vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) bewirtschaftet.[3]

Die **Fischereikomponente**, für die eine Zahlung in Höhe von **5 Prozent des Gebots** zu entrichten ist,[4] wird vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMELH) bewirtschaftet.

Die Einnahmen für die Meeresnaturschutzkomponente und die Fischereikomponente sind für die Jahre 2025 und 2026 gedeckelt. Sind sie im jeweiligen Ausschreibungsjahr „insgesamt höher als 200 Millionen Euro“, fließt der überzählige Betrag als **Transformationskomponente** an den Bundeshaushalt, § 58 Abs. 3 WindSeeG, ggf. i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 3 WindSeeG.

Für das Jahr 2023 galt eine **Sonderregelung** mit einem reduzierten prozentualen Anteil für die Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente. Der davon einbehaltene prozentuale Anteil floss als Transformationskomponente dem Bundeshaushalt zu (§§ 23 Abs. 1a, 58 Abs. 4 WindSeeG).

---

1 Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG), https://www.gesetze-im-internet.de/windseeg/.

2 § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WindSeeG für nicht zentral voruntersuchte Flächen; § 58 Abs. 1 WindSeeG für zentral voruntersuchte Flächen.

3 § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 S. 3 WindSeeG für nicht zentral voruntersuchte Flächen, § 58 Abs. 1 S. 3 WindSeeG für zentral voruntersuchte Flächen.

4 § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 58 Abs. 2 S. 3 WindSeeG für nicht zentral voruntersuchte Flächen; § 58 Abs. 2 S. 3 WindSeeG für zentral voruntersuchte Flächen.

3. Zahlungen aus den Ausschreibungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen (2023 bis 2025)

Das Bundesamt für Schifffahrt und Hydrographie (BSH) stellte die folgenden Zahlen für die Zahlungen für die Meeresschutz-, die Fischerei- und die Transformationskomponente aus den Ausschreibungen von 2023 bis 2025 zur Verfügung.[5] Die Zahlen beziehen sich auf die Ausschreibung von **nicht zentral voruntersuchten** Flächen:

	2023	**2024**	**2025**	**Summe**
Meeresschutzkomponente	393.750.000,00 €	151.125.000,00 €	9.000.000,00 €	553.875.000,00 €
Fischereikomponente	126.000.000,00 €	151.125.000,00 €	9.000.000,00 €	286.125.000,00 €
Transformationskomponente	740.250.000,00 €	0 €	0 €	740.250.000,00 €

4. Gesetzentwurf zum Ausbau der Windenergie auf See

Zur Finanzierung des Meeresnaturschutzes und der Fischerei im aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See[6] erläuterte der Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Frank Wetzel, am 14. September 2026 Folgendes:

> „Die Bundesregierung hat am 2. September 2026 eine Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) im Kabinett verabschiedet und damit einen neuen Investitionsrahmen für Offshore Windenergie vorgelegt. Einnahmen aus einer per Ausschreibung ermittelten Zahlungskomponente sollen wie bisher anteilig der Finanzierung des Meeresnaturschutzes und der Fischerei zur Verfügung gestellt werden. […].
>
> Der vorgelegte Entwurf sieht […] für die zweite Stufe keinen Finanzierungsmechanismus für die Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente vor. Ein möglicher vom Auktionsergebnis entkoppelter Finanzierungsmechanismus von Maßnahmen zum Meeresnaturschutz und zur Fischerei ist Gegenstand von Haushaltsberatungen.“[7]

---

5 Auskunft vom 30.10.2026.

6 Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See (BT-Drs. 21/8238) vom 28.09.2026, https://dserver.bundestag.de/btd/21/082/2108238.pdf; Permalink auf diesen Vorgang.

7 Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 14. September 2026 auf die Schriftliche Frage 49, https://dserver.bundestag.de/btd/21/080/2108047.pdf.

5. Leistungen bestehender Windparks auf See (GW)

Nach telefonischer Auskunft des Bundesamtes für Schifffahrt und Hydrographie (BSH) belaufen sich – Stand 29.10.2026 – die Leistungen bestehender Windparks auf See auf **11,6 Gigawatt (GW)**.

***